

Statuten SGIG **Änderungsantrag GV 2026**

Verein Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe (SGIG), gegründet am 24.01.1956

Einfachheitshalber sind diese Statuten möglichst Geschlechterneutral verfasst. Es sind jeweils alle Geschlechter gemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie, Dienstleistung und Gewerbe (SGIG)“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60^{ff}. ZGB mit Sitz am Wohnort (Gemeinde) des Präsidenten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Arbeitsmedizin, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitshygiene in der deutschsprachigen Schweiz. Die Studiengruppe pflegt insbesondere den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen Arbeitsmedizinern, Arbeitshygienikern, Sicherheitsingenieuren und Sicherheitsfachleuten ASGS und anderen Personen, die sich mit Fragen aus den erwähnten Sachgebieten beschäftigen. Er fördert die Vernetzung neuer ASGS-Spezialisten und ASGS-Experten.

Sie arbeitet möglichst eng mit anderen Organisationen und Gesellschaften zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke, er arbeitet nicht gewinnorientiert. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Studiengruppe erfüllt ihre Aufgabe durch Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Kursen, Betriebsbesichtigungen usw. Sie kann sich auch an der Förderung von Forschungsarbeiten beteiligen. Sie kann für die Erledigung einzelner Aufgaben Kommissionen bilden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Partnerschaften
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Weitere Einnahmen

Die unterschiedlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder (Einzelmitglieder) mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins aktiv nutzen. Sie haben Anrecht auf eine Ermässigung bei den eigenen Veranstaltungen der SGIG.

Kollektivmitglieder (Firmen, Vereine, Behörden, Gewerkschaften und Verbände) mit Stimmrecht sind juristische Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Sie haben für mehrere Personen Anrecht auf eine Ermässigung bei den eigenen Veranstaltungen der SGIG.

Passivmitglieder (Gönner) ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen oder Anspruch auf Vereinsvermögen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind mittels Onlineformular an die SGIG zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb 30 Tagen endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des vollen Mitgliederbeitrages, ab 01.07. zum halben Betrag für das Startjahr der Mitgliedschaft. Für die Folgejahre gelten die von der GV beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt durch das Vereinsmitglied ist jederzeit mit schriftlicher Meldung unter Angabe des Austrittsdatum an den Präsidenten möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand z.B. aufgrund Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Die offenen Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle (bei Bedarf)
- e) ständige oder befristete Kommissionen / Arbeitsgruppen (bei Bedarf)

8. Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsstelle (externes Sekretariat) übertragen werden. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten halben Jahr statt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens 1 Monat vor dem Termin auf der Webseite des Vereins publiziert.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin per E-Mail oder anderen Onlinemethoden unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Feststellen der Beschlussfassung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / Vorstands
4. Genehmigung des Jahresberichtes der Kommissionen / Arbeitsgruppen
5. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen / Arbeitsgruppen
7. Mitgliederzahlen / Mutationen
8. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
10. Wahlen der Revisionsstelle
11. Wahlen der Vorsitzenden von Kommissionen / Arbeitsgruppen
12. Wahlen von Delegierten für zwei Jahre
13. Beschlussfassung über Anträge
14. Änderung der Statuten
15. Genehmigung allfälliger Reglemente
16. Festsetzung Mitgliederbeiträge für das Folgejahr
17. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
18. Genehmigung finanzieller Erfolg
19. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms (Ausblick)
20. Ernennung von Ehrenmitgliedern
21. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
22. Diverses / Umfrage / Informationen (nur informativ, ohne Beschlussfassung)

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind die Einzel-, und Ehren- sowie Kollektivmitglieder mit je einer Stimme. Vertretungen sind nicht zulässig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die im aktiven Berufsleben sein müssen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte wie Veranstaltungen und vertritt den Verein nach aussen.

Er erstellt für jede Aufgabe ein Pflichtenheft und erlässt Reglemente.

Er kann Kommissionen / Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können physisch, hybrid und online stattfinden. Die Termine müssen mindestens 1 Monat im Voraus kommuniziert werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig und kann eine verkürzte Frist aufweisen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Reglement.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren (1. Revisor, 2. Revisor, Ersatzrevisor) oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien ab einem Betrag von CHF 5000.00.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Nachname, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern und Veranstaltungsteilnehmenden bekanntgegeben werden. Diese Daten können auch einem Dachverband (z.B. Suissepro) zur Verfügung gestellt werden.

In der heutigen Zeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fotos und Videos an Veranstaltungen gemacht werden und z.B. in die Sozialen Medien gelangen. Ein generelles Verbot gibt es bei der SGIG nicht. Vom Vereinsmitglied wird erwartet, dass nur positive Bilder veröffentlicht werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Nachname sowie E-Mailadresse können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins etc. veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung (z.B. Bankzahlungen oder Fachzeitschrift-Abo etc.) und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die letzte Generalversammlung gibt dem aktuellen Vorstand den Auftrag zur Liquidierung des Vereins, inkl. Vermögen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29.01.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Neuhausen, 29.01.2026

Präsident

Vorstandsmitglied

Giuseppe Costa

Christian Lüthi

Änderungsindex

31.01.2025 Neue Statuten

29.01.2026 Kollektivmitglieder gelöscht